

scheidung eines Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen sei, damit diese einer effektiven Kontrolle unterworfen werden könnten. Zur Zeit operierten 1 100 solcher Unternehmen in Südafrika; durch ihre wirtschaftliche, technologische und militärische Unterstützung werde das dortige Apartheid-System erheblich gestärkt.

Ähnliche Befürchtungen äußerte auch der Vertreter *Bjelorußlands*. In seinem Land seien Diskriminierungen aus rassistischen oder nationalen Gründen seit dem Sieg der sozialistischen Revolution unmöglich geworden. Neben der Verfassung garantierten Arbeitsgesetze, Familien- und Strafgesetzgebung sowie eine entsprechende Erziehung die Gleichberechtigung aller Nationalitäten. Die Erfolge der UNO im Kampf gegen Rassismus und Apartheid zeigten sich anlässlich der 40-Jahr-Feier des Sieges über Nazismus und Faschismus wieder deutlich — ein neuer Ansporn für die internationale Gemeinschaft, in ihren Bemühungen im Kampf gegen alle Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht nachzulassen.

Diese Ansicht teilte auch der Vertreter der *Ukraine*. Sein Land nehme schon jahrelang an allen UN-Maßnahmen gegen Rassismus und Apartheid aktiv teil und unterstütze auch alle Bemühungen, gegen Südafrika Sanktionen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu verhängen. Mit Stipendien für südafrikanische Studenten sowie regelmäßigen Beiträgen an den UN-Treuhandfonds für Südafrika wolle sein Land auch materielle Hilfe leisten. Abgesehen davon, daß schon das soziale System der Ukraine ein Phänomen wie Apartheid — die grausamste Form des Rassenterrors — ausschließe und dieser Grundsatz auch unerschütterlich in der Verfassung verankert sei, werde auch großer Wert auf die Information der Öffentlichkeit über den Problembereich Rassismus und Apartheid gelegt: Massenmedien, Universitätskurse und ein Solidaritätstag sollen die Bevölkerung auf das Freiheitsstreben des südafrikanischen und namibischen Volkes aufmerksam machen. Die Prüfungsgruppe vermerkte den Einsatz der UdSSR, der Ukraine und Bjelorußlands gegen Rassismus und Apartheid sehr positiv und äußerte Zufriedenheit über die verständlichen und informativen Berichte.

Auch die Vertreterin *Bulgariens* forderte konkrete Maßnahmen seitens der Vereinten Nationen, um Aktivitäten transnationaler Unternehmen in Südafrika auszuschalten. Bulgarien hält in diesem Zusammenhang Art.III der Anti-Apartheid-Konvention für anwendbar, wonach bestimmte Verhaltensweisen internationale strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen. Schon lange vor Inkrafttreten der Konvention habe Bulgarien deren grundlegende Prinzipien innerstaatlich befolgt und sie in der Verfassung und im Strafgesetzbuch festgeschrieben. Beindruckt zeigte sich die Dreiergruppe darüber, daß das Verbrechen der Apartheid ähnlich hoch bestraft wird wie Völkermord.

Auch in *Jugoslawien* ist Apartheid strafbar, wie aus dem dritten regulären Bericht dieses Landes hervorging. Befreiungsbewegungen wird finanzielle, materielle und diplomatische Unterstützung gewährt. Schärfstens verurteilte der jugoslawische Vertreter die südafrikanische Apartheidpolitik und hob die aktive Teilnahme seines Landes an allen Aktivitäten der internationalen Gemeinschaft in diesem

Bereich hervor. Die Dreiergruppe äußerte sich lobend über Jugoslawiens ausführlichen Bericht, verlangte aber Aufklärung darüber, ob jugoslawische Wanderarbeitnehmer in Südafrika beschäftigt seien und wie die jugoslawische Regierung das Problem der transnationalen Unternehmen beurteile. Auch bat sie um Informationen darüber, wie die Auslieferungsbestimmungen in Art.XI der Konvention umgesetzt wurden. Der Vertreter Jugoslawiens sagte zu, daß auf diese Fragen in dem nächsten Bericht ausführlich eingegangen werde.

Anerkennung fand auch der Erstbericht *Algeriens*, wenn auch die Prüfungsgruppe näheren Aufschluß über die Umsetzung der schon oben erwähnten Auslieferungsvorschriften sowie der in Art.IV vorgesehenen Maßnahmen zur strafrechtlichen Verfolgung des Verbrechens der Apartheid wünschte. In ihrem Land, so die algerische Vertreterin, sei noch niemand wegen Apartheid oder anderer Verbrechen mit rassistischem Einschlag angeklagt worden. Ihre Regierung werde jede Entscheidung der internationalen Gemeinschaft unterstützen, die die Bestrafung des Apartheid-Verbrechens zum Ziel habe; auch ihr Land verurteile die Aktivität transnationaler Unternehmen in Südafrika.

Eine ähnliche Haltung bestätigte der Vertreter *Madagaskars*, der den Zweiterbericht seines Landes vorlegte, auch für seine Regierung. Befriedigt zeigte sich das Gremium vor allem über die zahlreichen Maßnahmen Madagaskars in Ausführung der Konventionsgrundsätze sowie darüber, daß der Afrikanische Nationalkongreß (ANC) Südafrikas dort ein Büro unterhält.

Ermächtigt durch ein entsprechendes Ersuchen der Menschenrechtskommission (Resolutionen 1982/12, 1983/12, 1984/7) setzte die Dreiergruppe ihre Beratungen darüber fort, ob die Operationen transnationaler Unternehmen in Südafrika als »Verbrechen der Apartheid« zu qualifizieren sind und ob auf der Grundlage der Konvention rechtliche Schritte dagegen eingeleitet werden können. Die Gruppe ist — ebenso wie auch andere UN-Organe — der Ansicht, daß Aktionen der transnationalen Unternehmen eine Stärkung des Apartheid-Regimes bewirken. Die Wirksamkeit der Maßnahmen der Weltorganisation gegen die Apartheid werde behindert und gehemmt durch solche Operationen transnationaler Unternehmen, die aus einem inhumanen System ihren Profit ziehen wollten — eine Überzeugung, die auch in den diesjährigen Staatenberichten zum Ausdruck kam. Vor diesem Hintergrund hält die Dreiergruppe Art.III der Konvention auf transnationale Unternehmen, die mit Südafrika zusammenarbeiten, für anwendbar. Die Mitgliedsstaaten bleiben aufgefordert, hierzu ihre Ansicht zu äußern.

Enttäuscht zeigte sich die Dreiergruppe darüber, daß bis Ende 1984 erst 79 Staaten die Konvention ratifiziert hatten (wie die anderen westlichen Staaten ist auch die Bundesrepublik Deutschland der Konvention nicht beigetreten). Um den ihr zugrundeliegenden Grundsätzen zur Durchsetzung zu verhelfen, sei eine größtmögliche Akzeptanz — insbesondere auch seitens der Staaten, die Hoheitsgewalt über in Südafrika operierende transnationale Unternehmen haben — auf weltweiter Ebene erforderlich.

Martina Palm □

Frauenrechtsausschuß: 4. Tagung — Wirtschaftskrise hemmt Gleichberechtigung — Probleme mit dem Mutterschutz (19)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN3/1984 S.103f. fort. Text des Übereinkommens: VN3/1980 S.108ff.)

Die zentrale Rolle der Frau im Entwicklungsprozeß wird immer deutlicher wahrgenommen — diesen positiven Eindruck gewann Leticia Shahani, Beigeordnete Generalsekretärin für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten und gleichzeitig Generalsekretärin der im Juli dieses Jahres in Nairobi stattfindenden Weltfrauenkonferenz. In ihrer Eröffnungsrede zur 4.Tagung des *Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)* führte sie aus, im Bereich der Gesetzgebung seien große Fortschritte erzielt worden und es werde mittlerweile als notwendig erachtet, in Vorhaben zur Verbesserung der Stellung der Frau auch zu investieren. Gleichzeitig wirkten sich aber die Wirtschaftskrise sowie traditionelle Einstellungen und Verhaltensweisen äußerst hemmend und nachteilig aus.

65 Länder — das sind immerhin 41vH der UN-Mitgliedstaaten — haben das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ratifiziert, 90 Staaten haben es unterzeichnet. Diese Diskrepanz erklärt sich daraus, daß die lediglich unterzeichnenden Staaten zwar grundsätzlich die Prinzipien der Konvention befürworteten, aber wegen Schwierigkeiten aufgrund politischer, kultureller, sozialer und religiöser Gegebenheiten sich derzeit nicht in der Lage sehen, eine entsprechende völkerrechtliche Verpflichtung, wie sie bei der Ratifikation entsteht, einzugehen. Die Konvention wird allgemein als wichtigste Errungenschaft der UN-Frauendekade angesehen, als ein Markstein im Kampf der Frauen um Gleichberechtigung. Der 1982 gebildete Frauenrechtsausschuß hat die Aufgabe, Berichte der Vertragsstaaten hinsichtlich der Fortschritte bei der Umsetzung der Konvention zu prüfen.

Vom 21.Januar bis 1.Februar 1985 fanden sich 23 Sachverständige im Internationalen Zentrum Wien zusammen, um fünf Berichte zu prüfen: Bulgarien, Jugoslawien, Kanada, Österreich und Panama berichteten über Fortschritte und Probleme in ihrem Land. El Salvador, das ebenfalls einen Bericht hätte vorlegen sollen, konnte an der Tagung nicht teilnehmen.

Als »eindrucksvoll« und »beispielhaft« sahen die Ausschußmitglieder *Kanadas* intensive Bemühungen an, die Ziele der Konvention im Lande durchzusetzen. Dennoch, so betonte der kanadische Vertreter, bliebe noch viel zu tun, um — insbesondere durch Veränderung der traditionellen Rollenschemata — neben der rechtlichen auch eine De-facto-Gleichstellung der Frauen zu erreichen. Adäquate Erziehung und Ausbildung seien ein wichtiger Schritt, um den Teufelskreis aus Niedriglöhnen und wirtschaftlicher Abhängigkeit zu durchbrechen. 1982 waren drei Viertel der weiblichen Arbeitskräfte in Dienstleistungsunternehmen, Handel und Gewerbe beschäftigt, meist in Teilzeitjobs und am unteren Ende der Lohnskala. Die relativ geringe Zahl von Frauen in öffentlichen Ämtern wird nicht der Gesetzgebung, sondern dem überkommenen Rollenverständnis zugeschrieben; doch hat sich die Anzahl weiblicher Parla-

mentsabgeordneter bei den Wahlen 1984 auf 27 Frauen immerhin fast verdoppelt.

Die sozialen Rahmenbedingungen in *Bulgarien*, so die Vertreterin dieses Landes, ließen keinen Raum für Diskriminierungen, da von Verfassungen wegen alle Rechte Männern und Frauen gleichermaßen garantiert würden. In Bulgarien ist der Mutterschutz — bezahlter Urlaub vor und nach der Geburt, kostenlose ärztliche Betreuung, Geburtshilfe — weit ausgebaut. Hiergegen, insbesondere gegen den langen Mutterschaftsurlaub, hatten einige Experten Bedenken, da sie negative Auswirkungen auf das berufliche Fortkommen der Frauen befürchteten. Die bulgarische Vertreterin räumte ein, daß der rasche wirtschaftliche und soziale Fortschritt Probleme mit sich brächte, es werde aber hinreichend Sorge für eine rechtliche und faktische Gleichstellung der Frauen getragen. Frauen stellen fast die Hälfte aller Arbeitskräfte in Bulgarien; 30vH der Parteimitglieder, 22vH der Abgeordneten der Volksversammlung und 25vH der Mitglieder des Obersten Gerichtshofs sind weiblichen Geschlechts.

Die sozialen Veränderungen nach Ende des Zweiten Weltkriegs hätten nach und nach Diskriminierungen gegenüber Frauen beseitigt, ging aus dem Bericht *Jugoslawiens* hervor. Die Abschaffung des Privateigentums an den Produktionsmitteln sowie eine Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts hätten die Familie als Wirtschaftseinheit überflüssig gemacht; Frauen und Männer seien gleichermaßen in den Arbeitsprozeß integriert. Jugoslawiens neue Verfassung von 1974 garantiere den Frauen volle Gleichberechtigung in allen Bereichen: Politik, Wirtschaft, Erziehung, Arbeit, Gesundheitsfürsorge, Ehe und Familie. Doch auch in ihrem Land, erklärte die jugoslawische Vertreterin, seien noch zu wenige Frauen auf der Ebene der Entscheidungsfindung tätig. Zudem arbeiteten die meisten Frauen noch in typischen Frauenberufen; allerdings wendeten sie sich zunehmend auch anderen Arbeitsbereichen, etwa der Schwerindustrie, zu. Gleichzeitig nehme auch die Qualifikation weiblicher Arbeitskräfte ständig zu. Während früher Frauen nach 35 Jahren Berufstätigkeit aus dem Arbeitsprozeß ausgegliedert wurden — Männer erst nach 40 Jahren —, haben nunmehr auch Frauen das Recht, 40 Jahre lang zu arbeiten.

Der Vertreter *Panamas* gestand zu, daß Frauen in seinem Land immer noch Ungleichbehandlungen ausgesetzt seien. Die Einrichtung verschiedener Lohngruppen führe dazu, daß sie durchschnittlich erheblich weniger Einkommen erhielten als ihre männlichen Kollegen. In den Städten liegt die Arbeitslosenrate bei Frauen doppelt so hoch wie bei Männern. Die Regierung hat hier Gegenmaßnahmen angekündigt, um die Stellung der Frau auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Insgesamt zeigt der Bericht, daß sich Panama um mehr Gleichberechtigung bemüht. Als wichtigen Schritt bewerteten die Experten die Einrichtung eines »Büros für Förderung und Ausbildung von Frauen«, das unter anderem über staatsbürgerliche und politische Rechte und Pflichten informiert. Zudem wird an einer Kodifizierung des Familienrechts gearbeitet, worin alle relevanten Bestimmungen aufgelistet und zusammengefaßt werden sollen.

In *Österreich*, einem der ersten Signatarstaaten der Konvention, ist die Gleichstellung der

Frau rechtlich gesichert durch Verfassung, Bundesgesetze und entsprechende Gerichtsentscheidungen. Die Regierung bemüht sich auch um praktische Maßnahmen wie Vortragsveranstaltungen, Einrichtung von Frauenhäusern, Seminare über Probleme wie rollenspezifische Erziehung und Gewalt in der Ehe. Die konservative Haltung und das traditionelle Rollendenken ihrer männlichen Kollegen erschweren den österreichischen Frauen hingegen immer noch den vollständigen Anschluß auch auf dem Arbeitsmarkt; vor allem in den gehobenen Positionen sind Frauen unterrepräsentiert. Bezüglich Art. 7 der Konvention, der sich auf die politischen Rechte der Frau bezieht, hatte Österreich bei der Ratifikation einen Vorbehalt angemeldet — es wurde befürchtet, daß daraus eine Pflicht der Frauen zur Ableistung des Militärdienstes abgeleitet werden könnte. In der Diskussion wurde Österreich um zusätzliche Erläuterungen zu diesem Punkt gebeten. Insgesamt beurteilten die Experten den österreichischen Bericht vor allem wegen der Betonung bewußtseinsbildender Maßnahmen sehr positiv, ja sogar als vorbildlich.

Folgende Feststellungen ließen sich übereinstimmend aus den Berichten gewinnen:

● Die höhere Lebenserwartung der Frauen bringt es mit sich, daß Problemkreise wie Pensionsalter, Pensionsberechnung und Besteuerung neu überdacht werden müssen.

● Mit der steigenden Anzahl berufstätiger Frauen muß die Frage eines Karenzurlaubes nach der Geburt eines Kindes sowohl für Väter wie für Mütter vorrangig überlegt werden.

● Traditionelle Vorurteile und verfestigte Rollenbilder gehören zu den häufigsten Hindernissen, mit denen die Regierungen konfrontiert sind.

Der Ausschuß einigte sich auch über ein Kompendium, das die 18 bislang vorgelegten Länderberichte zusammenfaßt und die Fortschritte und Hindernisse bei der Umsetzung der Konvention aufzeigt. Diese Zusammenstellung soll als Beitrag des Frauenrechtsausschusses der Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen vorgelegt werden, die vom 15. bis 26. Juli in Nairobi stattfinden wird. *Martina Palm* □

Entkolonisierung und Treuhandfragen

Westsahara: Marokko verläßt OAU — UNO erneuert Referendums-Forderung — Libysche Allianz mit Marokko — Stagnation militärischer Lösungsversuche (20)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1984 S.66f. fort.)

Das Jahr 1984 blieb nicht nur ohne erkennbare Fortschritte bei dem Bemühen um eine politische Lösung der Westsahara-Frage, es hat darüber hinaus zu einer politischen Verhärtung der Fronten geführt. Diese kam in Marokkos Auszug aus der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), in den diplomatisch-politischen Positionsgewinnen der Arabischen Demokratischen Republik Sahara (ADRS) und in einer neuen bündnispolitischen Konstellation im Maghreb deutlich zum Ausdruck.

I. Hatte die ADRS 1983 noch das Zustandekommen der 19.OAU-Gipfelkonferenz in Addis Ababa durch »freiwilligen und vorübergehenden« Verzicht auf Konferenzteilnahme ermöglicht, so ließ sie den 20.OAU-Gipfel vom 12. bis 16. November 1984 in Addis Ababa zur erfolgreichen Kraftprobe für die Durchsetzung ihrer OAU-Mitgliedschaft werden, die ihr de jure — wenn auch heftig umstritten und von Marokko angefochten — bereits am 22. Februar 1982 zuerkannt worden war. Dem OAU-Gipfel 1984 vorausgegangen war die Anerkennung der ADRS durch Nigeria Anfang November 1984, wobei gleichzeitig Presseberichte ausdrücklich dementiert wurden, Nigeria wolle sich militärisch aktiv am Kampf der »Frente Popular para la Liberación de Sagua el-Hamra y de Río de Oro« (POLISARIO) beteiligen. Ende November 1984 folgte die diplomatische Anerkennung durch Jugoslawien, so daß die ADRS derzeit von 59 Ländern, davon 30 afrikanische und 14 lateinamerikanische, anerkannt wird. Die diesmalige Teilnahme der ADRS mit Sitz und Stimme an der 20.OAU-Gipfelkonferenz führte konsequenterweise zum Auszug der marokkanischen Delegation am 12. November 1984, dem sich Zaire durch Suspendierung seiner Mitarbeit »auf unbestimmte Zeit« anschloß. Nach der Satzung der OAU würde dieser marokkanische Schritt erst nach Ablauf eines Jahres die Geltung als definitiver Austritt erhalten. Marokko hat sich damit auch für die Zukunft allen von der OAU beschlossenen und auf dem 20. Gipfel wiederholten Ersuchen entzogen, den Westsahara-Konflikt auf dem Verhandlungsweg durch direkte Gespräche mit der POLISARIO über den Abschluß eines Waffenstillstands und die Durchführung eines Referendums zu lösen.

II. Diesen Lösungsweg machte auch die 39.UN-Generalversammlung zur Grundlage der Resolution 39/40 vom 5. Dezember 1984, die mit 90 Ja-Stimmen, 42 Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen wurde. Darin wird nochmals das Recht der Westsahara-Bevölkerung auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit unterstrichen und die Zuständigkeit der OAU für die Konfliktlösung betont. Beide Konfliktpartner (Marokko und die POLISARIO) werden, genau wie im Vorjahr, ersucht, durch direkte Verhandlungen die Voraussetzungen für ein »friedliches und gerechtes Referendum« unter der Schirmherrschaft der OAU und der UNO zu schaffen. Die Westsahara-Frage bleibt damit weiterhin auf der Tagesordnung der Weltorganisation, ohne daß jedoch erkennbar wird, wie die inhaltlich auf jeder Tagung fast gleichlautenden Beschlüsse unter den nunmehr erschwerten Bedingungen der OAU-Abstinenz Marokkos wirksam durchgesetzt werden könnten.

III. Die Eigenwilligkeit Marokkos wird vor dem Hintergrund einer neuen bündnispolitischen Entwicklung im Maghreb erklärbar. Hatte schon die seit dem Besuch des libyschen Staatschefs Ghaddafi bei König Hassan II. von Marokko am 30. Juni/3. Juli 1983 erfolgte Normalisierung der Beziehungen die Rolle Libyens als Waffenlieferant für die POLISARIO beendet, so trat Libyen mit dem Abschluß eines marokkanisch-libyschen Föderationsabkommens (»Vertrag von Oujda«) vom 13. August 1984 eindeutig an die Seite Rabats. Marokko wird damit im Westsahara-Konflikt wesentlich entlastet, zumal das Bündnis mit Libyen neben den wirtschaftli-